

**Verordnung vom 12. April 1995 über den Risikoausgleich in der
Krankenversicherung (VORA)**

Änderungen vorgesehen für den 1. Januar 2012

Kommentar und Inhalt der Änderungen

Bern, XX 2011

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
2	Die Revision im Überblick	3
3	Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	4
4	Inkraftsetzung	5

1 Ausgangslage

Bis anhin werden die meisten der schweizerischen Krankenversicherung unterstellten Personen, die im Ausland wohnen, in die massgebenden Versichertenbestände eines Versicherers im Risikoausgleich eingerechnet. Es sind dies:

- die Grenzgängerinnen und Grenzgänger und ihre Familienangehörigen, die gestützt auf das Freizügigkeitsabkommen bzw. das EFTA-Abkommen der schweizerischen Versicherung unterstellt sind;
- die Entsandten und die Personen im öffentlichen Dienst mit Aufenthalt im Ausland;
- die gestützt auf das Übereinkommen vom 30. November 1979 über die Soziale Sicherheit der Rheinschiffer der schweizerischen Krankenversicherung unterstellten Versicherten.

Nicht in die Versichertenbestände der Versicherer eingerechnet werden hingegen die gestützt auf das Freizügigkeitsabkommen bzw. das EFTA-Abkommen in der Schweiz versicherten Rentnerinnen und Rentner und ihre nichterwerbstätigen Familienangehörigen, die Arbeitslosen und ihre nichterwerbstätigen Familienangehörigen sowie die nichterwerbstätigen Familienangehörigen von Aufenthalterinnen und Aufenthaltern in der Schweiz, die in einem EU-/EFTA-Staat wohnen.

Dass die zweite - kleinere - Gruppe bis anhin nicht in die massgebenden Versichertenbestände eines Versicherers im Risikoausgleich einzurechnen ist, ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass die von den Rentnerinnen und Rentnern und ihren nichterwerbstätigen Familienangehörigen, den Arbeitslosen und ihren nichterwerbstätigen Familienangehörigen sowie den nichterwerbstätigen Familienangehörigen von Aufenthalterinnen und Aufenthaltern in der Schweiz verursachten Kosten in vielen Fällen nicht systemgerecht in den Risikoausgleich einbezogen werden könnten. Bei diesen Versicherten werden bis anhin die Kosten in der Regel über Pauschalen, wie die Praxis zeigt mit einer zeitlichen Verzögerung von drei bis vier Jahren, dem zuständigen Krankenversicherer in Rechnung gestellt. Zudem verfügen die Rentnerinnen und Rentner und ihre Familienangehörigen über keinen Anknüpfungspunkt in der Schweiz mehr, und deshalb wäre es nicht möglich, diese Versicherten für die Berechnung des Risikoausgleichs einem Kanton zuzuordnen.

Mit den neuen Verordnungen (EG) Nr. 883/2004¹ und Nr. 987/2009², welche die Schweiz mit der Änderung von Anhang II zum Freizügigkeitsabkommen übernimmt, wird die Verrechnung über Pauschalen in den meisten Ländern abgeschafft. Es könnten nun also alle Versicherten, die im Ausland wohnen, in den Risikoausgleich aufgenommen werden. Aber aus verschiedenen Gründen, die unter Ziffer 3 aufgeführt werden, drängt sich eine andere Neuregelung der massgebenden Versichertenbestände eines Versicherers im Risikoausgleich in dem Sinne auf, dass alle Versicherten, die im Ausland wohnen, nicht mehr in den Risikoausgleich einberechnet werden.

2 Die Revision im Überblick

Aufgrund der Änderungen im EU-Koordinationsrecht und von entsprechenden Anpassungen in der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) wird auch eine Änderung in der VORA vorgeschlagen. Weil kein Grund mehr besteht, die nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) versicherten und in einem EU-/EFTA-Staat wohnhaften Personen hinsichtlich des Risikoausgleichs unterschiedlich zu betrachten, wird vorgeschlagen, dass

¹ Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, ABl. L 116 vom 30.4.2004, S. 1; geändert durch Verordnung (EG) Nr. 988/2009, ABl. L 284 vom 30.10.2009, S. 43

² Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, ABl. L 284 vom 30.10.2009, S. 1

neu auch:

- die Grenzgängerinnen und Grenzgänger und ihre Familienangehörigen;
- die Entsandten und die Personen im öffentlichen Dienst mit Aufenthalt im Ausland;
- die gestützt auf das Übereinkommen vom 30. November 1979 über die Soziale Sicherheit der Rheinschiffer der schweizerischen Krankenversicherung unterstellten Personen nicht mehr in die Versichertenbestände der Versicherer einzurechnen sind. Somit sind alle im Ausland wohnhaften Versicherten vom Risikoausgleich ausgenommen.

3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 4 Abs. 2, 2bis Bst. b, d (neu) und e (neu) und 3 Versichertenbestände

Abs. 2: In diesem Absatz ist geregelt, welchem Kanton die Grenzgänger und Grenzgängerinnen und ihre Familienangehörigen, die Versicherten nach den Artikeln 4 und 5 KVV und die gestützt auf das Rheinschiffer-Abkommen unterstellten Versicherten zuzuordnen sind. Weil diese drei Personenkategorien ohne Wohnsitz in der Schweiz für die Berechnung des Risikoausgleichs neu nicht mehr berücksichtigt werden (vgl. untenstehenden Absatz 2bis), kann diese Zuordnungsbestimmung aufgehoben werden.

Abs. 2^{bis} Bst. b, d (neu) und e (neu): Aus folgenden Gründen drängt sich auf, neu alle Versicherten, die im Ausland wohnen, nicht mehr in den Risikoausgleich einzuberechnen:

- Mit dem neuen EU-Koordinationsrecht wird die Verrechnung über Pauschalen in den meisten Ländern abgeschafft. Neu erfolgen die Erstattungen bei den Rentnerinnen und Rentnern und ihren Familienangehörigen und bei den Familienangehörigen von Aufenthaltserinnen und Aufenthalttern in der Schweiz, die in einem EU-/EFTA-Staat wohnen, in der Regel über die effektiven Kosten. Damit fällt der wichtigste Grund, der zur heutigen Regelung - hinsichtlich des Risikoausgleichs - geführt hat und eine unterschiedliche Handhabung der in einem EU-/EFTA-Staat wohnhaften Personengruppen rechtfertigte, weg.
- Bei der bisherigen Regelung werden die eher guten Risiken (Grenzgängerinnen und Grenzgänger und ihre Familienangehörigen) ausgeglichen und die eher schlechten Risiken (Rentnerinnen und Rentner und ihre Familienangehörigen) nicht. Das ist mit ein Grund, dass in mehreren Ländern im Vergleich zu den schweizerischen Prämien höhere EU-/EFTA-Prämien erhoben werden müssen. Das hat die EU-Kommission schon mehrmals gegenüber der Schweiz beanstandet. Durch die vorliegende Korrektur wird die Betriebsrechnung EU der Krankenversicherer entlastet, denn sie müssen für die guten Risiken mit Wohnort in einem EU-/EFTA-Staat keine Abgaben mehr in den Risikoausgleich entrichten. Deshalb können sie in diesem Bereich günstigere Prämien anbieten.
- Auf den 1. Januar 2012 tritt die Neuregelung des Risikoausgleichs, nach der Aufenthalte in einem Spital oder Pflegeheim in der Schweiz im Vorjahr als weiterer Ausgleichsfaktor in den Risikoausgleich einbezogen werden, in Kraft. Das bedeutet, dass z. B. bei den Grenzgängerinnen und Grenzgängern und ihren Familienangehörigen nur die Spitalaufenthalte in der Schweiz und nicht diejenigen in ihrem Wohnland berücksichtigt werden könnten, was bei diesen Personen einen unvollständigen Ausgleich zur Folge hätte.
- Der Einbezug der Grenzgänger und Grenzgängerinnen in den Risikoausgleich führt in der Praxis nicht selten zu Problemen. Da die Daten nicht systematisch erhoben und nicht laufend aktualisiert werden, werden die Grenzgängerinnen und Grenzgänger verschiedentlich nicht dem Kanton zugeordnet, in welchem sie arbeiten. Mangels aktuellem Anknüpfungs-

punkt der Rentnerinnen und Rentner an die Schweiz, könnten diese Personen keinem Kanton zugeordnet werden.

Bei den Versicherten, die im Ausland wohnen, handelt es sich um eine relativ kleine Personengruppe. Im Jahre 2010 umfasste sie rund 29'000 Versicherte, davon sind rund 23'000 Grenzgängerinnen und Grenzgänger und ihre Familienangehörigen und rund 5'000 Rentnerinnen und Rentner und ihre Familienangehörigen. Nur wenige Versicherte fallen unter die Artikel 4 und 5 KVV (Entsandte und Personen im öffentlichen Dienst mit Aufenthalt im Ausland) und nur wenige Rheinschiffer sind in der Schweiz versichert.

Der Nichteinbezug der Grenzgängerinnen und Grenzgänger und ihrer Familienangehörigen (**Art. 4 Abs. 2bis Bst. b**), der Entsandten und Personen im öffentlichen Dienst mit Aufenthalt im Ausland (**Art. 4 Abs. 2bis Bst. d**) sowie der Rheinschiffer (**Art. 4 Abs. 2bis Bst. e**) wird sich nicht massgebend auf den Risikoausgleich auswirken.

Abs. 2^{bis} Bst. c: bleibt unverändert.

Abs. 3: Da Absatz 2 aufgehoben wird, ist Absatz 3 entsprechend redaktionell anzupassen.

III

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

In der Übergangsbestimmung der Revision wird festgehalten, dass die Datenlieferung der Krankenversicherer an die gemeinsame Einrichtung im Jahr 2012 für den definitiven Risikoausgleich 2011 und die Berechnung des definitiven Risikoausgleichs 2011 im Jahr 2012 nach bisherigem Recht erfolgen. Hingegen erfolgt die Datenlieferung der Versicherer im Jahr 2012 für den provisorischen Risikoausgleich 2012 nach neuem Recht.

4 Inkraftsetzung

Der Risikoausgleich wird jeweils für ein Kalenderjahr berechnet. Unterjährige Anpassungen am Bestand machen daher keinen Sinn und würden die Gefahr von Datenlieferungsfehlern erhöhen. Das Inkrafttreten dieser Verordnungsänderung erfolgt deshalb auf den 1. Januar 2012. Die Änderungen können unabhängig vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung von Anhang II zum Freizügigkeitsabkommen in Kraft gesetzt werden.